

Satzung
des Ju-Jutsu-Clubs Heinsberg
– Verein für Budotechniken –

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein wurde am 12. November 1982 gegründet und führt den Namen:
Ju-Jutsu-Club Heinsberg.
- 1.2 Die Kurzbezeichnung lautet: JJC Heinsberg.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Heinsberg und soll in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Aachen eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz
„eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er strebt keine
Gewinne an. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2.2 Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportbund (LSB).
- 2.3 Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
 - a) Vermittlung von guten Budotechniken, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu
begeistern
 - b) Durchführung von Gürtelprüfungen und Lehrgängen
 - c) Ausführung eines geeigneten Sportbetriebes mit anderen Budovereinen und Sport-
vereinen, insbesondere in Form von Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen
 - d) Durchführung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen
 - e) Durchführung von Sportkursen
 - f) Durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen
 - g) Werbung für den Budoport

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden,
- 3.2 die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und im Privat- und Berufsleben untadelig ist.

- 3.3 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahme-Gesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand.
- 3.4 Die Aufnahme erfolgt erst bei Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags für das erste Quartal.
- 3.5 Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit des Gesamtvorstandes und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und besitzen die gleichen Rechte wie ein aktives Mitglied.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Ordentliche Mitglieder haben ab dem vollendeten 14.Lebensjahr volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bei Minderjährigen unter 14 Jahren kann das Stimmrecht von den gesetzlichen Vertretern wahrgenommen werden.
- 4.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag sowie die Jahressichtmarke im Voraus zu entrichten.

§ 5

Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals zulässig.
- 5.2 Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist ihm eine Frist von zwei Wochen zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern,
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - wegen Zahlungsrückstand des Quartalsbeitrags über einen Zeitraum von zwei Quartalen und mehr,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.
- 5.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige

Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Beiträge

- 6.1 Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2 Der Vorstand entscheidet bei Bedürftigkeit, ob Aufnahmegebühr und Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden können.
- 6.3 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Quartal in Euro zu entrichten. Dies geschieht ausschließlich im Lastschriftverfahren. Freistellungen von der Beitragszahlung sind nur durch eine Entscheidung des Vorstandes zulässig.
- 6.4 Die Jahressichtmarke ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres in Euro zu entrichten. Dies geschieht ausschließlich im Lastschriftverfahren.
- 6.5 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder nach § 8.2 sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, gelten jedoch weiterhin als ordentliches Mitglied.
- 6.6 Trainer sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, gelten jedoch weiterhin als ordentliches Mitglied.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- 8.1 Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
- 8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenbereich des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Im Innenbereich bedarf es bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- € belasten, der Zustimmung der anderen.
- 8.3 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bis 500,- € dürfen alleinverantwortlich unterschrieben werden. Der Vorstand ist jedoch davon zu unterrichten.

- 8.4 Der geschäftsführende Vorstand, ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 8.5 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 8.6 Der Vorstand leitet den Verein und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 8.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied kommissarisch zu benennen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 9.3 Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- der Vorstand beschließt
 - $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 9.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Vereins. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 9.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 9.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 9.8 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist in der Tagesordnung bekannt zu geben, ob Satzungsänderungen vorgesehen sind.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 11

Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer
- e) die Kampfrichter
- f) die Vertreter in Fachgremien
- g) die Kassenprüfer

§ 12

Abteilungen

- 12.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 12.2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 12.3 Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- 12.4 Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 200,-€ im Einzelfall eingehen, höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuell Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 16.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 16.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Heinsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Heinsberg, den 12. November 1982

Letzte Änderung: Jahreshauptversammlung am 29.01.2020